

Beglaubigte Abschrift



VERWALTUNGSGERICHT MAGDEBURG

Aktenzeichen: 9 A 453/21 MD

Verkündet am 31.03.2022

Giesecke, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

des [REDACTED], vertreten durch den Landrat,
[REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte **Remmers, Robra und Meyer**, Partner-
schaft mbB,
Seumestraße 1, 39104 Magdeburg
(- 1341/21 W-WE -)

g e g e n

das **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**, vertreten durch den Präsidenten,
Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle

Beklagter,

w e g e n

Kommunalaufsichtsrechts

hat das Verwaltungsgericht Magdeburg - 9. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 31. März 2022 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Haack, den Richter am Verwaltungsgericht Elias, den Richter Granda sowie den ehrenamtlichen Richter Wuttke und die ehrenamtliche Richterin Dr. Dietrich für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten um die Rechtmäßigkeit einer kommunalaufsichtlichen Anordnung des Beklagten.

Der Kläger hält direkte Beteiligungen an verschiedenen Unternehmen. Dabei besitzt er Anteile in Höhe von 100% an der [REDACTED] gGmbH, der [REDACTED] gesellschaft [REDACTED] mbH und der [REDACTED] gGmbH. Zudem hält er unmittelbare Anteile in Höhe von mindestens 50% an der [REDACTED] gesellschaft mbH [REDACTED] und der Gesellschaft [REDACTED] GmbH sowie Anteile in Höhe von 30% an der [REDACTED] GmbH i. L. und Anteile in Höhe von 25% an der [REDACTED] gesellschaft mbH [REDACTED].

Des Weiteren besitzt er über einige der vorgenannten Gesellschaften auch indirekte Unternehmensbeteiligungen in Höhe von jeweils 100% an der [REDACTED] GmbH und der [REDACTED] GmbH sowie in Höhe von 51,35% an der [REDACTED] GmbH.

Der Kläger räumte dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt des Landkreises in der Vergangenheit bezüglich der überwiegenden Anzahl der vorgenannten Unternehmen die in § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) vorgesehenen Rechte zur unmittelbaren Unterrichtung und zur Einsichtnahme in die Bücher und Schriften der Unternehmen ein. Ausgenommen hiervon waren die Gesellschaft [REDACTED] GmbH, die [REDACTED] GmbH sowie die [REDACTED] GmbH. Dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt räumte er die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte bislang ausschließlich hinsichtlich der [REDACTED] gesellschaft mbH [REDACTED] ein.

Mit Schreiben vom 27.01.2020 teilte der Landesrechnungshof dem Kläger mit, dass für das Jahr 2020 die turnusmäßige Prüfung des Klägers vorgesehen sei und Informationen vorlägen, welche auf eine mangelnde Steuerung der (unmittelbaren und mittelbaren) Unternehmensbeteiligungen und ggf. auf ein unwirtschaftliches Verhalten des Klägers hindeuten könnten. Er bat den Kläger deshalb um Mitteilung, ob er inzwischen seiner Verpflichtung nach § 140 Abs. 3 und 4 KVG LSA nachgekommen sei und er dem Landesrechnungshof und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die nach § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt habe oder dies zumindest bis zum Beginn der Prüfung beabsichtige. Daraufhin teilte der Kläger schriftlich mit, dass die Einräumung

der Befugnisse nach § 54 HGrG beabsichtigt sei und er für die nächste Sitzung des Kreistages eine entsprechende Beschlussvorlage zur Herbeiführung der Prüfrechte der Prüfbehörden gemäß § 54 HGrG eingebracht habe.

In der Sitzung vom 04.03.2020 lehnte der Kreistag des Klägers eine Beschlussfassung entsprechend der folgenden Beschlussvorlage mehrheitlich ab: „Der Kreistag beschließt, den Landrat zu beauftragen, in den Gesellschafterversammlungen an denen der [REDACTED] [REDACTED] beteiligt ist, eine Ergänzung des Gesellschaftsvertrages um die Prüfrechte der Rechnungsprüfungsbehörden gemäß § 54 HGrG, herbeizuführen.“

Am 18.03.2020 legte der Landrat Widerspruch gegen den Beschluss des Kreistages ein. Zudem informierte er den Beklagten über die Ablehnung der Beschlussvorlage und bat diesen um Mitteilung seiner Rechtsauffassung. Mit Schreiben vom 01.04.2020 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass der ablehnende Beschluss nicht im Einklang mit den Regelungen des § 140 KVG LSA i. V. m. §§ 53, 54 HGrG stehe, da der Kläger dazu verpflichtet sei, darauf hinzuwirken, den zuständigen Prüfungseinrichtungen die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Mit weiterem Schreiben vom 08.04.2020 führte er aus, dass die Sicherung der Prüfrechte nicht zwingend durch deren Einräumung im Gesellschaftsvertrag oder der Unternehmenssatzung, sondern auch auf andere Weise, z. B. durch einen generellen oder im Einzelfall gefassten Gesellschafterbeschluss, erfolgen könne. Er regte daher gegenüber dem Landrat an, die Beschlussvorlage in der nächsten Kreistagssitzung derart zu erweitern, dass diese auch anderweitige Formen der Einräumung der Prüfbefugnisse erfasse.

In der Kreistagssitzung vom 27.05.2020 wurde die Beschlussvorlage vom 04.03.2020 nochmals in unveränderter Fassung auf die Tagesordnung gesetzt. Der Kreistag lehnte eine Beschlussfassung erneut ab. Gegen die Ablehnung legte der Landrat mit Schreiben vom 08.06.2020 Widerspruch ein.

Mit Schreiben vom 15.07.2020 übersandte der Beklagte dem Kläger den Entwurf einer beabsichtigten Anordnungsverfügung. Im Rahmen der Anhörung teilte der Kläger mit, dass eine erneute Befassung des Kreistages in der Sache nicht vorgesehen sei.

Mit Bescheid vom 21.09.2020 ordnete der Beklagte gegenüber dem Kläger an, dass er dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bis spätestens zum 31.01.2021 dauerhaft die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte hinsichtlich der Unternehmen [REDACTED] [REDACTED] gGmbH, [REDACTED] mbH, [REDACTED] [REDACTED] gGmbH, [REDACTED] [REDACTED] gesellschaft mbH [REDACTED], [REDACTED] GmbH, [REDACTED] GmbH, [REDACTED] GmbH sowie der inzwischen aufgelösten Gesellschaft [REDACTED] [REDACTED] mbH i. L. einzuräumen hat (Ziff. 1). Darüber hinaus ordnete er an, dass der Kläger in Bezug auf die [REDACTED] GmbH

und die Gesellschaft [REDACTED] GmbH nachweislich intensive Bemühungen zu unternehmen hat, um dem Landesrechnungshof und dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bis spätestens zum 31.01.2021 die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte dauerhaft einzuräumen (Ziff. 2).

Am 19.10.2020 legte der Landrat in seiner Funktion als Hauptverwaltungsbeamter des Klägers Widerspruch gegen die Anordnungsverfügung ein, ohne diesen innerhalb der von Seiten des Beklagten mehrfach verlängerten Frist näher zu begründen.

Mit **streitigem Teilabhilfebescheid vom 19.04.2021** hob der Beklagte den Bescheid vom 21.09.2020 weitestgehend auf (Ziff. 1), wobei er die Aufhebung damit begründete, dass mit der Ausgangsverfügung auch die Einräumung von Prüfrechten für Gesellschaften angeordnet worden sei, in denen diese bereits bestanden hätten und darüber hinaus in Bezug auf die [REDACTED] GmbH missachtet worden sei, dass der Kläger in diesem Unternehmen keine Mehrheitsanteile besitze. Er ordnete nunmehr an, dass der Kläger dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft dieses Bescheides dauerhaft die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte in den Unternehmen [REDACTED] gGmbH, [REDACTED] gesellschaft [REDACTED] mbH, [REDACTED] gGmbH, [REDACTED] gesellschaft mbH [REDACTED], [REDACTED] GmbH, [REDACTED] GmbH sowie Gesellschaft [REDACTED] GmbH einzuräumen hat (Ziff. 2). Ferner ordnete er an, dass er dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises bis spätestens vier Monate nach Bestandskraft des Bescheides dauerhaft die in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte in der [REDACTED] GmbH und der Gesellschaft [REDACTED] GmbH einzuräumen hat (Ziff. 3). Außerdem erfolgten Anordnungen dahingehend, dass der Kläger innerhalb dieser viermonatigen Frist nachweislich intensive Bemühungen zu unternehmen hat, um einerseits dem Landesrechnungshof dauerhaft die Prüfrechte im Sinne des § 54 HGrG bezüglich der [REDACTED] GmbH und der [REDACTED] GmbH (Ziff. 4) und andererseits dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises diese Rechte im Hinblick auf die [REDACTED] GmbH einzuräumen (Ziff. 5). Die Kosten des Widerspruchsverfahrens legte der Beklagte dem Kläger zur Hälfte auf (Ziff. 6). Zur Begründung führte er aus, dass die Voraussetzungen für eine kommunalaufsichtliche Anordnung gegeben seien, da der Kläger nach § 140 Abs. 3 KVG LSA auf eine Einräumung der Prüfrechte im Sinne des § 54 Abs. 1 HGrG für das Rechnungsprüfungsamt und den Landesrechnungshof hinzuwirken habe. Unter dem Begriff des "Hinwirkens" sei insoweit das Ausschöpfen aller rechtlich zulässigen Handlungsoptionen zur Herbeiführung eines rechtmäßigen Zustandes zu verstehen. Der Kläger müsse auch dann, wenn er bei einem Unternehmen keine Mehrheitsbeteiligung besitze, auf die Mitgesellschafter im Rahmen des rechtlich Zulässigen einwirken, um eine Einräumung der nach § 54 HGrG zu gewährenden Prüfbefugnisse zu erreichen. Die Anordnung sei geeignet und erforderlich, weil der Kläger nicht von sich aus bereit sei, die Prüfrechte einzuräumen.

Ein milderes, gleich wirksames Mittel sei zur Erreichung eines rechtmäßigen Zustandes nicht gegeben. Insoweit könne auch eine etwaige Beanstandung nur zur Aufhebung des Beschlusses vom 27.05.2020, aber nicht zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes führen. Eine Frist von vier Monaten sei ausreichend, um die erforderlichen Beschlüsse in den entsprechenden Gremien zu fassen und diese in den jeweiligen Unternehmen umzusetzen.

Der Kläger hat am 19.05.2021 Klage erhoben mit der Begründung, die Voraussetzungen für eine Anordnungsverfügung nach § 147 KVG LSA lägen nicht vor. Soweit Kommunen mit Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 53 HGrG nach § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hinzuwirken haben, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden, betreffe die Vorschrift lediglich die kommunalen Prüfungseinrichtungen, nicht aber den Landesrechnungshof. Dies lasse sich bereits der Systematik des Gesetzes entnehmen. Insoweit sei der Landesrechnungshof ausschließlich Gegenstand von § 137 KVG LSA und von den Vorschriften der §§ 138 - 142 KVG LSA nicht umfasst. Darüber hinaus habe er mit seinem bisherigen Verhalten auf die Einräumung der Prüfbefugnisse zugunsten der Prüfungseinrichtungen hingewirkt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass der Begriff des "Hinwirkens" gerade keinen Erfolg schulde. Mithin habe der Gesetzgeber bewusst auf eine verpflichtende Formulierung verzichtet. Vielmehr sei ein "Hinwirken" schon dann zu bejahen, wenn sich die Kommune bemühe und einsetze, um etwas zu veranlassen und Anstrengungen unternahme. Solche hinreichenden Bemühungen seien unternommen worden, indem der Landrat eine Beschlussvorlage in den Kreistag zur Abstimmung eingebracht und der Kreistag sich im Rahmen der Abstimmung ausreichend mit dem Anliegen auseinandergesetzt habe. Im Übrigen sei die Anordnung in den Ziff. 4 und 5 schon zu unbestimmt, soweit der Beklagte nachweislich intensive Bemühungen fordere. Der Verfügung lasse sich nicht entnehmen, welche konkreten Maßnahmen zur Erfüllung der Verpflichtung ausreichen. Insbesondere sei nicht klar, ob das Führen von Gesprächen mit den Gesellschaftern aus Sicht der Kommunalaufsicht intensiv genug sei und schon zur Erfüllung der Verfügung genüge.

Der Kläger beantragt,

den Teilabhilfebeseid des Beklagten vom 19.04.2021 in den Ziffern 2 bis 6 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verteidigt den streitigen Bescheid unter Bezugnahme auf seine Ausführungen in der Begründung des Teilabhilfebeseides. Darüber hinaus meint er, dass es sich bei dem Landesrechnungshof um eine Prüfungseinrichtung im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA handele. Der Wortlaut der Norm zeige deutlich, dass sämtliche überhaupt zuständigen

Prüfungseinrichtungen von der Vorschrift umfasst seien. Eine Einschränkung in Bezug auf die örtlichen Prüfungseinrichtungen ergebe sich weder aus dem Wortlaut der Norm noch anhand einer systematischen Einbettung der Vorschrift. Der Landesgesetzgeber habe auch keine solche „kommunale“ Einschränkung vorgesehen; andernfalls wäre diese klar formuliert worden. Bei dem Begriff des „Hinwirkens“ sei zu beachten, dass nicht nur hinreichende Bemühungen erforderlich seien, sondern vielmehr die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes verlangt werde. Sobald ein solcher nicht bestehe, sei ein Einschreiten der Kommunalaufsicht auch dann gerechtfertigt, wenn die Kommune ggf. sämtliche der ihr zur Verfügung stehenden Handlungsoptionen (erfolglos) ausgeschöpft habe. Unabhängig davon sei der Kläger hier seiner Verpflichtung zum „Hinwirken“ nicht nachgekommen, da er zwar Anstrengungen unternommen, jedoch nicht sämtliche (ihm bekannten) denkbaren Beschlussvorlagen eingebracht habe, die eine Einräumung der Prüfrechte nach § 140 Abs. 3 KVG LSA hätten bewirken können. Neben der Änderung der jeweiligen Gesellschaftsverträge sei dafür insbesondere auch ein genereller oder im Einzelfall zu fassender Gesellschafterbeschluss in Betracht gekommen. Die angeregte Ergänzung der Beschlussvorlage sei aber unterblieben. Im Übrigen seien auch Ziff. 4 und 5 des Bescheides rechtmäßig, da hinreichend bestimmt. Vor dem Hintergrund, dass der Kläger bei den dort aufgeführten Unternehmen keine Mehrheitsanteile besitze und es ihm deshalb nicht möglich sei, Unternehmensentscheidungen ohne die anderen Gesellschafter zu treffen, bilde § 140 Abs. 4 KVG LSA die Rechtsgrundlage. Demnach stehe dem Landkreis eine derart große Bandbreite an denkbaren Handlungsalternativen offen, weshalb eine weitere Bestimmung bzw. Eingrenzung der möglichen Handlungen erheblich in dessen kommunale Selbstverwaltung eingegriffen hätte. Im Lichte dessen habe er mit der gewählten Formulierung „nachweislich intensiv“ nicht nur eine zulässige, sondern auch eine hinreichend bestimmte Vorgabe geschaffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den beigezogenen Verwaltungsvorgang des Beklagten sowie die Sitzungsniederschrift Bezug genommen. Diese Unterlagen waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.

Der Teilabhilfebescheid des Beklagten vom 19.04.2021 (streitiger Bescheid) ist im angefochtenen Umfang rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Die Rechtmäßigkeit der kommunalaufsichtlichen Anordnungsverfügung beurteilt sich nach § 147 KVG LSA. Demnach kann die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn eine Kommune die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht erfüllt, anordnen, dass die Kommune innerhalb einer angemessenen Frist die notwendigen Maßnahmen durchführt.

Vorliegend geht der Beklagte zutreffend davon aus, dass der Kläger die ihm obliegenden Pflichten nach § 140 Abs. 3, 4 KVG LSA nicht erfüllt hat (1.) und er im Rahmen seines ihm nach § 147 KVG LSA eingeräumten Ermessens berechtigt ist, eine Anordnung zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen zu treffen (2.).

1. Soweit der Kläger nicht (hinreichend) darauf hingewirkt hat, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises und bzw. oder dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt die nach § 54 HGrG vorgesehenen Prüfbefugnisse an den Unternehmen, die in den Ziff. 2. - 5. des streitigen Bescheides genannt sind, einzuräumen, verstößt er gegen die ihm obliegende Verpflichtung nach § 140 Abs. 3, Abs. 4 KVG LSA.

Nach § 140 Abs. 3 KVG LSA hat eine Kommune, wenn ihr an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit Anteile in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang gehören, darauf hinzuwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen, die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden. Gemäß § 140 Abs. 4 KVG LSA soll eine Kommune, wenn sie allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften an einem Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit nicht in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang beteiligt ist, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, dass ihr die Rechte nach § 53 Abs. 1 HGrG sowie ihr und den zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden.

Der in § 53 HGrG bezeichnete Umfang ist erfüllt, wenn einer Gebietskörperschaft die Mehrheit der Anteile eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts gehört oder ihr mindestens der vierte Teil der Anteile gehört und ihr zusammen mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht. Ist dies der Fall, kann in der Satzung (im Gesellschaftsvertrag) mit Dreiviertelmehrheit des vertretenen Kapitals bestimmt werden, dass sich die Rechnungsprüfungsbehörde der Gebietskörperschaft zur Klärung von Fragen, welche bei der Prüfung nach §§ 44 HGrG auftreten, unmittelbar unterrichten und zu diesem Zweck den Betrieb sowie die Bücher und die Schriften des Unternehmens einsehen kann (§ 54 HGrG).

a) Dies vorangestellt, erweist sich die Anordnung in Ziff. 2 des streitigen Bescheides, mit der gefordert wird, dass dem Landesrechnungshof die Prüfrechte nach § 54 HGrG in Bezug auf 7 Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, eingeräumt werden, als rechtmäßig.

aa) Die Anordnung in Ziff. 2 betrifft mit der [REDACTED] gGmbH, der [REDACTED] gesellschaft [REDACTED] mbH, der [REDACTED]

gGmbH, der mbH, der GmbH, der GmbH und der Gesellschaft GmbH Unternehmen im Sinne des § 53 Abs. 1 HGrG, da dem Kläger an diesen Unternehmen unstreitig entweder die Mehrheit der Anteile oder ihm zumindest ein Viertel der Unternehmensanteile gehört und ihm gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile zusteht. Daraus folgt, dass er in diesen Unternehmen darauf hinzuwirken hat (§ 140 Abs. 3 KVG LSA), dass den zuständigen Prüfungseinrichtungen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

bb) Bei dem Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt handelt es sich um eine zuständige Prüfungseinrichtung im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA **(1)**, gegenüber der der Kläger seiner ihm obliegenden gesetzlichen Verpflichtung zum Hinwirken bisher nicht hinreichend nachgekommen ist **(2)**.

(1) Entgegen der Auffassung des Klägers werden von den in § 140 Abs. 3 KVG LSA genannten „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ nicht nur die kommunalen Prüfungsbehörden umfasst, sondern auch der gemäß § 137 Abs. 1 S. 2 KVG LSA für die überörtliche Prüfung der Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnern sowie für die Prüfung der Zweckverbände zuständige Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt.

Der Landesrechnungshof des Landes Sachsen-Anhalt ist als überörtliche Prüfbehörde vom Anwendungsbereich des § 140 Abs. 3 KVG LSA erfasst. Dafür spricht bereits der Wortlaut der Norm, welcher die „zuständigen Prüfungseinrichtungen“ benennt und damit offensichtlich nicht nur das Rechnungsprüfungsamt, sondern alle, für eine Prüfung der Kommunen in Betracht kommenden Prüfungseinrichtungen umfasst. Hingegen lassen sich dem Wortlaut der Norm keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass die Befugnisse nach § 54 HGrG lediglich den örtlichen Prüfbehörden einzuräumen sind. Eine solche Eingrenzung lässt sich der Vorschrift anders als den vorhergehenden Regelungen des § 140 Abs. 1, 2 KVG LSA nicht entnehmen. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass sich die §§ 138 - 142 KVG LSA ausdrücklich und auch nahezu ausschließlich auf das Rechnungsprüfungsamt als örtliche Prüfbehörde beziehen, während (einzig) in den insoweit maßgeblichen Normen der §§ 140 Abs. 3, 4 KVG LSA die Mehrzahl in Form des Begriffs der „Prüfeinrichtungen“ erwähnt wird. Demnach zielt der Landesgesetzgeber mit dieser Formulierung (bewusst) darauf ab, dass § 140 Abs. 3 KVG LSA im Gegensatz zu den an die Norm angrenzenden Regelungen nicht nur für das Rechnungsprüfungsamt gelten soll. Denn hätte der Landesgesetzgeber eine Beschränkung dahingehend gewollt, dass ein „Hinwirken“ der Kommune allein bei der örtlichen Prüfung vorausgesetzt werden soll, hätte er dies (wie in den vorherigen Normen) durch die Verwendung des Begriffs des „Rechnungsprüfungsamtes“ entsprechend kenntlich gemacht. Aus diesem Grund ist der Begriff der „Prüfeinrichtungen“ nicht als Synonym für das Rechnungsprüfungsamt zu verstehen. Vielmehr stellt er insoweit den Oberbegriff dar, der für die örtliche und überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungseinrichtungen dar.

Darüber hinaus ergeben sich auch aus dem Sinn und Zweck der Norm keine Anhaltspunkte dafür, dass sich das „Hinwirken“ gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA lediglich auf Handlungen der Kommune gegenüber dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt beziehen soll. Denn gerade dem Landesrechnungshof soll als übergeordnete Prüfbehörde des Landes Sachsen-Anhalt die Möglichkeit eingeräumt werden, sich bei der überörtlichen Prüfung nach § 137 KVG LSA (auch) über die Unternehmensbeteiligungen der kreisangehörigen Gemeinden und Verbandsgemeinden zu unterrichten. Da diese Unternehmen als Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts ausgestaltet sind und damit allenfalls einer Pflicht zur Prüfung nach § 316 HGB unterliegen, sich demgegenüber aber keiner kommunalen bzw. staatlichen Prüfung zu unterziehen haben, stellt § 140 Abs. 3 KVG LSA die einzige Möglichkeit für die (zuständigen) Prüfbehörden dar, sich bei der Prüfung der jeweiligen Gebietskörperschaften auch ein Bild über die Wirtschaftlichkeit der bestehenden Unternehmensbeteiligungen zu verschaffen (vgl. § 128 Abs. 1 KVG LSA). Eine Beschränkung des „Hinwirkens“ dahingehend, dass dies nur innerhalb der örtlichen Prüfung für erforderlich erachtet wird, könnte mithin dazu führen, dass es den Kommunen mit mehr als 25 000 Einwohnern und den Landkreisen bei der überörtlichen Prüfung durch den Landesrechnungshof stets möglich wäre, sich einer vollumfänglichen Prüfung auch hinsichtlich der Unternehmensbeteiligungen zu entziehen. Vor dem Hintergrund, dass die örtliche und überörtliche Prüfung nicht nur von verschiedenen Prüfbehörden durchgeführt wird, sondern den jeweiligen Prüfungen auch unterschiedliche Prüfgegenstände zugrunde liegen können, ist kein nachvollziehbarer Grund dafür erkennbar, weshalb § 140 Abs. 3 KVG LSA nur für die örtliche Prüfung gelten sollte.

Dem steht auch nicht die systematische Stellung der Norm entgegen. Demnach ist § 140 KVG LSA zwar mit „Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes“ überschrieben, was ein Indiz dafür sein könnte, dass ein „Hinwirken“ der Kommune im Sinne des Absatzes 3 nur in Bezug auf das Rechnungsprüfungsamt besteht, zumal sich lediglich § 137 KVG LSA explizit zur Prüfung durch den Landesrechnungshof verhält. Letzteres bedeutet aber im Umkehrschluss nicht, dass sämtliche Regelungen der §§ 138 bis 142 KVG LSA allein für das Rechnungsprüfungsamt gelten sollen. Besonders fällt aber ins Gewicht, dass es sich bei § 140 Abs. 3 KVG LSA schon gar nicht um eine Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes handelt, sodass die Norm zwar äußerlich in den Deckmantel des § 140 KVG LSA gekleidet ist, jedoch in keinem unmittelbaren Zusammenhang zu den vorhergehenden Absätzen des § 140 KVG LSA steht. Vielmehr ist sie - eine Aufgabe der Kommunen und Landkreise betreffend - als spezielle und separate Vorschrift fernab der sonstigen Regelungen des §§ 138 - 142 KVG LSA zu betrachten, was nicht zuletzt durch die Verwendung der Begrifflichkeit der „Prüfeinrichtungen“ auch hinreichend erkennbar wird.

(2) Der Kläger hat bezüglich der in Ziff. 2 des streitigen Bescheides benannten Unternehmen nicht (ausreichend) darauf hingewirkt, dem Landesrechnungshof als zuständige Prüfbehörde die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

Soweit § 140 Abs. 3 KVG LSA ein „Hinwirken“ der Kommune verlangt, handelt es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher einer näheren Ausformung durch das Gericht bedarf. Dabei stellt sich zuvorderst die Frage, ob ein „Hinwirken“ im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA letztlich auch die Einräumung der in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfbefugnisse verlangt; mithin die Frage, ob die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes und ein insoweitiger Erfolg von der Kommune geschuldet wird. Dies dürfte bei Betrachtung der Begrifflichkeit wohl grundsätzlich nicht der Fall sein, da „Hinwirken“ im juristischen Zusammenhang eher als Aufforderung zum „Einwirken“ oder „Einfluss nehmen“ verstanden wird. So spricht z. B. § 156 FamFG davon, dass das Gericht auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken soll. Ein Erfolg im Sinne der Vorschrift wird dort aber gerade nicht vorausgesetzt. Auch im allgemeinen Sprachgebrauch wird der Begriff des „Hinwirkens“ in erster Linie dann verwendet, wenn das Erreichen des Zieles noch von sonstigen (äußeren bzw. nicht beeinflussbaren) Umständen abhängt und es nicht nur durch das Handeln des Empfängers des „Hinwirkens“ erreicht werden kann. Insoweit erfordert ein „Hinwirken“ jedenfalls, dass etwas konkret ins Werk gesetzt wird; mithin zumindest ernsthafte Anstrengungen und Bemühungen unternommen werden. Dies vorangestellt, meint „Hinwirken“ im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA, dass von der Kommune insoweit alle (bekannten und zumutbaren) Möglichkeiten ergriffen werden müssen, um den zuständigen Prüfbehörden die Prüfbefugnisse nach § 54 HGrG einzuräumen. Demgegenüber lässt sich aus der der Kommune obliegenden Pflicht zum „Hinwirken“ grundsätzlich keine Verpflichtung zur Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes herleiten. Denn es können auch Konstellationen auftreten, in denen die Kommune bzw. der Landkreis alle eigenen Möglichkeiten zur Einräumung der Prüfrechte ergriffen hat, diese jedoch zum Beispiel durch die weiteren Mitgesellschafter verhindert wird. Im Übrigen hätte der Landesgesetzgeber, sofern er vorausgesetzt hätte, dass § 140 Abs. 3 KVG LSA tatsächlich einen Erfolg schulde, die Einräumung der Prüfbefugnisse dementsprechend als Verpflichtung im Sinne von „räumt ein“ formulieren können, wovon er jedoch offensichtlich bewusst abgesehen hat. Insoweit muss zwischen dem „Hinwirken“ einerseits und einer Verpflichtung andererseits dahingehend differenziert werden, dass ein Hinwirken lediglich das Ausschöpfen der eigenen Möglichkeiten voraussetzt, aber nicht die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes verlangt. Etwas Anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn die Einräumung der Prüfbefugnisse ausschließlich im Belieben der Kommune bzw. des Landkreises steht. Dies kann zum Beispiel dann der Fall sein, wenn das entsprechende Unternehmen zu 100% zu der Kommune gehört und diese deshalb auf keine Gesellschafter Einfluss nehmen muss, sondern die Entscheidung über die Einräumung der Prüfrechte ausschließlich in ihren Machtbereich fällt.

Dies vorangestellt, kann dahinstehen, ob der Kläger im Rahmen seiner sich aus § 140 Abs. 3 KVG ergebenden Verpflichtung zum „Hinwirken“ letztlich die Einräumung der Prüfrechte (zumindest in Bezug auf einige seiner Unternehmensbeteiligungen) geschuldet hat, weil er einem „Hinwirken“ mit seinem Verhalten selbst dann nicht hinreichend nachgekommen ist, wenn dies auch „nur“ das Ausschöpfen der eigenen (zumutbaren) Möglichkeiten verlangt. Denn vorliegend beschränkte sich das (kommunalrechtliche) Handeln des Klägers darauf, dass in zwei aufeinanderfolgenden Kreistagssitzungen eine

Beschlussvorlage zur Ergänzung der jeweiligen Gesellschaftsverträge eingebracht wurde, die der Kreistag des Klägers im Rahmen einer Abstimmung jeweils abgelehnt hat. Weitere denkbare Möglichkeiten hat der Kläger nicht ergriffen. Insbesondere hat er die ihm von dem Beklagten aufgezeigten und ihm somit bekannten Handlungsoptionen nicht ausgeschöpft. Für ein „Hinwirken“ im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA reicht es nicht aus, dass an den Kreistag nur die Frage der Einräumung der Prüfrechte herangebracht wird. Vielmehr war der Kläger hier vor allem nach der Ablehnung der entsprechenden Beschlussvorlage in der Kreistagssitzung vom 04.03.2020 dazu angehalten, andere Möglichkeiten zur Einräumung der Prüfbefugnisse in Erwägung zu ziehen, zumal der Beklagte mit seinem Schreiben vom 08.04.2020 konkret darauf hingewiesen hat, dass zur Einräumung der Prüfrechte nicht zwingend eine Änderung von Gesellschaftsverträgen oder Satzungen erforderlich sein muss und er insoweit eine entsprechende Erweiterung der Beschlussvorlage für die kommende Kreistagssitzung angeregt hat. Demnach hätte der Kläger die Beschlussvorlage zumindest gemäß der Anregung des Beklagten erweitern müssen, um auch (in kommunalrechtlicher Hinsicht) weitergehende Anstrengungen zur Einräumung der Prüfrechte nachzuweisen. Letztlich hat er es aber dabei belassen, die Beschlussvorlage in unveränderter Fassung erneut abzulehnen und die Nichteinräumung der Prüfrechte insoweit bewusst in Kauf genommen. Er hat damit allenfalls vereinzelte „formelle“ Bemühungen nachgewiesen und selbst in kommunalrechtlicher Hinsicht nicht alle erkennbaren Möglichkeiten zur Einräumung der Prüfrechte ausgeschöpft. Insoweit kann im Lichte von § 45 Abs. 2 Ziff. 9-KVG LSA dahinstehen, ob eine Kommune der ihr nach § 140 Abs. 3 KVG LSA obliegenden Pflicht schon dann nicht hinreichend nachgekommen ist, wenn sie - wie hier - „im Unternehmen“ keinerlei Aktivitäten entwickelt hat.

cc) In Anbetracht des Vorstehenden erweist sich die kommunalaufsichtliche Anordnung des Beklagten in Ziff. 2 des streitigen Bescheides als rechtmäßig. Der Rechtmäßigkeit der Anordnung gemäß § 147 KVG LSA steht nicht entgegen, dass diese vom Kläger *die Einräumung* der in § 54 HGrG vorgesehenen Prüfbefugnisse verlangt, obwohl er gemäß § 140 Abs. 3 KVG LSA lediglich auf die Einräumung der Prüfrechte hinzuwirken hat. Insoweit geht die Anordnung bei der bloßen Betrachtung der im Tenor gewählten Formulierung zwar über den Gesetzeswortlaut des § 140 Abs. 3 KVG LSA hinaus. Dies ist jedoch unschädlich, da sich jedenfalls unter Berücksichtigung der Begründung der Anordnung aus deren Gesamtkontext ergibt, dass der Kläger auf die Einräumung der Prüfrechte (allein) hinzuwirken hat.

b) Im Lichte dieser Grundsätze ist auch die von dem Beklagten in Ziff. 3 des streitigen Teilabhilfebescheides getroffene Verfügung rechtmäßig. Denn der Kläger hat bislang auch nicht im Sinne des § 140 Abs. 3 KVG LSA darauf hingewirkt, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises die nach § 54 HGrG vorgesehenen Prüfrechte bezüglich der [REDACTED] GmbH und der Gesellschaft [REDACTED] GmbH zu gewähren. § 140 Abs. 3 KVG LSA gelangt bei beiden Unternehmen zur Anwendung, da dem Kläger hier jeweils die Mehrheit der Anteile (§ 53 HGrG) mittelbar über die zu berücksichtigenden Anteile des Unternehmens

_____gesellschaft GmbH zusteht. Im Hinblick auf das unzureichende Hinwirken des Klägers wird vollumfänglich auf die obigen Ausführungen zu Ziff. 2 des Teilabhilfebescheides verwiesen.

c) Ferner erweisen sich auch die in Ziff. 4 und 5 des streitigen Bescheides getroffenen kommunalaufsichtlichen Anordnungen als rechtmäßig.

aa) Anders als bei den vorhergehenden Anordnungen bilden hinsichtlich der _____ GmbH i. L. und der _____ GmbH §§ 147 KVG LSA i. V. m. 140 Abs. 4 KVG LSA die Rechtsgrundlage für das kommunalaufsichtliche Einschreiten des Beklagten, da der Kläger nicht in dem in § 53 HGrG bezeichneten Umfang an diesen Unternehmen beteiligt ist. Soweit er in Bezug auf die _____ GmbH mehr als ein Viertel der Anteile besitzt, fehlt es daran, dass ihm (zusammen mit anderen Gebietskörperschaften) die Mehrheit der Anteile zusteht. Entsprechendes gilt auch für die Verhältnisse innerhalb der _____ GmbH. An dieser ist der Kläger zwar zu 100% mittelbar über die _____gesellschaft mbH _____ beteiligt. Gleichwohl fehlt es an der Mehrheit der Anteile, da er nur einen Anteil von 25% an dieser Gesellschaft innehat.

Sofern die Voraussetzungen des § 53 HGrG nicht vorliegen und § 140 Abs. 3 KVG LSA demnach nicht zur Anwendung gelangen kann, soll die Kommune nach § 140 Abs. 4 KVG LSA, soweit ihr Interesse dies erfordert, unter anderem darauf hinwirken, dass den für sie zuständigen Prüfungseinrichtungen die Befugnisse nach § 54 HGrG eingeräumt werden, wobei davon auszugehen ist, dass die Herstellung eines solchen Zustandes aus kommunalwirtschaftlicher regelmäßig im Interesse der Kommune liegt. Dabei stellt sich die Regelpflicht zum Hinwirken gemäß § 140 Abs. 4 KVG LSA („soll“) im Vergleich zur in § 140 Abs. 3 KVG LSA enthaltenen Verpflichtung („hat“) in abgeschwächter Form dar. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass es der Kommune in den Fällen der Unternehmensbeteiligungen im Sinne des § 140 Abs. 4 KVG LSA in Anbetracht der fehlenden Mehrheitsanteile nicht möglich ist, Entscheidungen über die jeweiligen Unternehmen ohne die anderen Gesellschafter zu treffen.

bb) Vor diesem Hintergrund stellen sich die Anordnungen in Ziff. 4 und 5 des streitigen Bescheides vom 19.04.2021, wonach der Kläger „nachweislich intensive Bemühungen“ zur Einräumung der Prüfbefugnisse (§ 54 HGrG) zugunsten des Landesrechnungshofes (Ziff. 4) und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises (Ziff. 5) zu unternehmen hat als sachgerechte und hinreichend bestimmte Umsetzung des durch § 140 Abs. 4 KVG LSA normierten Pflichtenlage dar.

Der Regelungsinhalt einer Anordnung muss so gefasst sein, dass deren Adressat ohne weiteres erkennen kann, was genau von ihm gefordert wird bzw. was in der ihn insoweit betreffenden Angelegenheit geregelt worden ist (vgl. BVerwG, B. v. 28.02.1990 - 4 B 174/89 -, juris). Zur Beurteilung der hinreichenden Bestimmtheit sind sowohl der Tenor

und die Begründung der Anordnung als auch deren Rechtsgrundlage als solche heranzuziehen. Im Lichte dessen erweisen sich die Anordnungen „nachweislich intensive Bemühungen zu unternehmen“ vor allem deshalb als hinreichend bestimmt, da § 140 Abs. 4 KVG LSA mit der Formulierung „soll hinwirken“ bereits die Pflichtenlage in abstrakter Form vorgibt; insoweit oblag es dem Beklagten, diese im Rahmen der Anordnungsverfügung zu konkretisieren. Dabei hatte er zu berücksichtigen, dass es letztlich dem Kläger überlassen bleibt, auf welcher Art und Weise er seiner rechtlichen Verpflichtung zum „Hinwirken“ bzw. Einwirken gegenüber den anderen an den jeweiligen Unternehmen beteiligten Gesellschaftern nachkommt. Da diesem ihm hierbei eine große Bandbreite an denkbaren Handlungsalternativen zur Verfügung steht, hätte die Anordnung einer konkreten Maßnahme zu einem erheblichen Eingriff in das verfassungsmäßig verbürgerte Recht des Klägers auf kommunale Selbstverwaltung geführt (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, U. v. 07.06.2011 – 4 L 216/09 -, juris). Mithin war es dem Beklagten im Rahmen der Anordnungen untersagt, ein Tätigwerden im Sinne des § 140 Abs. 4 KVG LSA auf bestimmte Handlungen und Bemühungen zu beschränken bzw. solche unmittelbar gegenüber dem Kläger vorzugeben. Insoweit stellt die von dem Beklagten gewählte Formulierung der „nachweislich intensiven Bemühungen“ jedenfalls eine zutreffende und konkretisierende Umschreibung der Pflichtenlage dar. Auch gibt diese dem Kläger hinreichend deutlich zu erkennen, was von ihm gefordert wird, ohne aber zugleich in dessen Recht auf kommunale Selbstverwaltung einzugreifen. Darüber hinaus lässt sich der Formulierung durch die Verwendung des Wortes „intensiv“ entnehmen, dass der Beklagte ein über das bisherige „Hinwirken“ des Klägers hinausgehendes Verhalten erwartet und insoweit auch die bloße Gesprächsführung mit den übrigen Gesellschaftern nicht ausreichen soll, zumal die Bemühungen vom Kläger ausweislich des Wortes „nachweislich“ auch hinreichend konkret darzulegen sind.

2. Die in dem Teilabhilfebescheid vom 19.04.2021 getroffenen Anordnungen, die im Rahmen von § 114 VwGO der gerichtlichen Kontrolle obliegen, begegnen auch keinen erkennbaren Ermessensfehlern. Es kann insoweit dahinstehen, ob der Beklagte bereits deshalb zur Anordnung der notwendigen Maßnahmen verpflichtet war, weil der Kläger die ihm nach § 140 Abs. 3, Abs. 4 KVG LSA obliegenden „Hinwirkungspflichten“ nicht erfüllt hat. Eine sich aus dem sog. intendierten Ermessen ergebende Verpflichtung wird jedenfalls dann angenommen, wenn der Rechtsverstoß eindeutig und gewichtig ist (vgl. VG Magdeburg, U. v. 27.02.2020 - 9 A 629/17 -, m. w. N.). In einem solchen Fall verdrängt sich das durch § 147 KVG LSA eröffnete Ermessen in der Regel zu einer Verpflichtung zum Einschreiten, ohne dass es gesondert anzustellender Ermessenserwägungen bedarf (vgl. OVG LSA, U. v. 07.06.2009 - 4 L 216/09 -, juris). Selbst wenn dem Beklagten hier eine solche Verpflichtung nicht obliegen hätte, hat er von seinem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens entsprechenden Weise Gebrauch gemacht. Entspricht es dem Wesen von Kommunalaufsicht sicherzustellen, dass die Verwaltung der Kommunen im Einklang mit den Gesetzen erfolgt (vgl. § 143 Abs. 2 KVG LSA), ist der Beklagte bei seinem Einschreiten ausweislich der dem streitigen Bescheid beigefügten Gründe im Sinne von §§ 1 VwVfG LSA, 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG zu Recht davon

ausgegangen, dass sein Einschreiten nicht nur von einem legitimen Zweck gedeckt, sondern zudem auch geeignet und erforderlich war, um die Einräumung der Prüfrechte nach § 54 HGrG „auf den Weg zu bringen“. Dabei ergibt sich die Erforderlichkeit des Einschreitens des Beklagten insbesondere aus dem Umstand, dass der Kläger im Rahmen der Anhörung ausdrücklich zu verstehen gegeben hat, dass sich der Kreistag nach der ablehnenden Beschlussfassung vom 27.05.2020 nicht nochmal mit der Sache beschäftigen werde. Der Beklagte durfte demnach davon ausgehen, dass der Kläger von sich aus nicht dazu bereit ist, auf die Einräumung von Prüfrechten hinzuwirken. Ihm stand auch kein milderer Mittel als die Anordnung zur Verfügung, da eine Beanstandung nach § 146 Abs. 1 KVG LSA letztlich nur die Aufhebung der Beschlüsse des Kreistages zur Folge gehabt hätte, gleichwohl aber nicht zu einer Einräumung der Prüfrechte geführt hätte. Soweit der Beklagte zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen eine Frist von jeweils vier Monaten gesetzt hat, ist diese Frist jedenfalls angemessen im Sinne des § 147 Abs. 1 KVG LSA, zumal der Kläger Rügen dagegen nicht erhoben hat.

II.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Kläger als Unterlegener (§ 154 Abs. 1 VwGO).

Die Regelungen zur vorläufigen Vollstreckbarkeit finden ihre Rechtsgrundlage in §§ 167 Abs. 1 S. 1 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt zugelassen wird.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird.

Als Bevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen: Rechtsanwälte, Rechtslehrer im Sinne des § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO und die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen; eine Vertretung ist auch durch entsprechend beschäftigte Diplom-Juristen im höheren Verwaltungsdienst zulässig.

Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Haack

Elias

Granda

BESCHLUSS

Der Streitwert wird gemäß § 52 Abs. 1 GKG i. V. m. Ziffer 22.5. des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Die Streitwertfestsetzung kann durch Beschwerde an das

Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt,
Magdeburg,

angefochten werden, wenn der Beschwerdewert 200 € (zweihundert Euro) übersteigt. Sie ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder sich das Verfahren anderweitig erledigt hat, bei dem

Verwaltungsgericht Magdeburg,
Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg,

schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Beschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg und beim Obergericht des Landes Sachsen-Anhalt können in allen Verfahren auch elektronische Dokumente nach Maßgabe von § 55 a VwGO und der nach § 55 a Abs. 2 Satz 2, Abs. 4 Nr. 3 VwGO erlassenen Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleiches gilt für die nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Haack

Elias

Granda

Beglaubigt
Magdeburg, 27.04.2022

(elektronisch signiert)
Giesecke, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle